

Ausschuss für Produktsicherheit AfPS

Geschäftsordnung

Geschäftsführung:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Friedrich-Henkel-Weg 1-25
44149 Dortmund

Telefon: 02 31/90 71-0
Telefax: 02 31/90 71-23 64

Stand: 07. Dezember 2021

Geschäftsordnung

des

Ausschusses

für Produktsicherheit

In der Fassung vom 7. Dezember 2021

(Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dieser Geschäftsordnung zugestimmt.)

Geschäftsordnung

des Ausschusses für Produktsicherheit

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben des Ausschusses
- § 2 Mitglieder und ständige Gäste
- § 3 Vorsitz
- § 4 Sitzungen
- § 5 Beschlussfassung
- § 6 Ergebnisniederschriften
- § 7 Unterausschüsse und Projektgruppen
- § 8 Koordinierungsgremium
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Verfahrensabläufe
- § 11 Annahme und Änderung der Geschäftsordnung
- § 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 1

Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat die Aufgaben¹,

1. die Bundesregierung in Fragen der Produktsicherheit zu beraten,
2. Normen und andere technische Spezifikationen zu ermitteln, soweit es für ein Produkt keine harmonisierte Norm gibt,
3. die für die Zuerkennung des GS-Zeichens anzuwendenden Spezifikationen² zu ermitteln und
4. Empfehlungen hinsichtlich der Eignung eines Produkts für die Zuerkennung des GS-Zeichens auszusprechen.

(2) Die Beratung beinhaltet auch, sich zu Entwürfen von Rechtsverordnungen nach § 8 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sachverständig zu äußern.

(3) Der Ausschuss berücksichtigt bei seiner Arbeit

- die Entwicklung von Wissenschaft und Technik,
- die europäische Rechtsetzung,
- die bei der Feststellung von Mängeln in der Beschaffenheit von Produkten gewonnenen Erkenntnisse³ und
- neue Erkenntnisse zu Risiken.

§ 2

Mitglieder und ständige Gäste

(1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus sachverständigen Personen aus dem Kreis der Marktüberwachungsbehörden, der Konformitätsbewertungsstellen, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, des Deutschen Instituts für Normung e. V., der Kommission Arbeitsschutz und Normung, der Arbeitgebervereinigungen, der

¹ § 27 Abs. 1 Satz 1 des ProdSG in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146).

² § 20 Abs. 3 Nr. 3 ProdSG

³ § 26 Abs. 4 Satz 1 ProdSG

Gewerkschaften und der beteiligten Verbände, insbesondere der Hersteller, der Händler und der Verbraucher.⁴

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, wobei die Zahl der Mitglieder 21 nicht überschreiten soll.⁵ Bei wiederholter Nichtteilnahme kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Benennung eines anderen Mitgliedes veranlassen.

(3) Jedes Mitglied des Ausschusses hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, der bzw. die für den Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes das Stimmrecht ausübt.

(4) Die Mitgliedschaft im Ausschuss ist ehrenamtlich.⁶

(5) Die Mitglieder des Ausschusses sind in ihrer fachlichen Meinung unabhängig und weisungsfrei.

(6) Ständige Gäste sind Vertreter oder Vertreterinnen

- der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA),
- des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR),
- von Das sichere Haus (DSH),
- des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. (RAL),
- der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS),
- des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) und
- des Verbands Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. (VDSI).

Vertreter oder Vertreterinnen anderer Einrichtungen können nach Abstimmung im Ausschuss als ständige Gäste zugelassen werden.

⁴ § 27 Abs. 3 ProdSG

⁵ § 27 Absatz 4 Satz 1 und 3 ProdSG

⁶ § 27 Absatz 3 Satz 2 ProdSG

§ 3

Vorsitz

(1) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen ersten, zweiten und dritten Stellvertreter oder Stellvertreterin aus den Reihen seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren.⁷ Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben der bzw. die Vorsitzende und seine bzw. ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.⁸

(2) Vor Ablauf der Wahlzeit können der bzw. die Vorsitzende, ebenso seine Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen, mit zwei Dritteln Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses von ihren Ämtern entbunden werden.

(3) Der bzw. die Vorsitzende und im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen vertreten den Ausschuss im Rahmen der diesem gestellten Aufgaben.

§ 4

Sitzungen

(1) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Auf Verlangen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat der bzw. die Vorsitzende den Ausschuss einzuberufen. Die Einberufungsfrist soll vier Wochen betragen. In dringenden Fällen kann eine Einberufung auch in kürzerer Frist erfolgen. Sie muss jedoch mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen, die der bzw. die Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit seinen bzw. ihren Stellvertretern bzw. Stell-

⁷⁺⁸ § 27 Absatz 4 Satz 2 ProdSG

vertreterinnen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder, der stellvertretenden Mitglieder und ständigen Gäste erstellt. Etwaige Beratungsunterlagen sind der Tagesordnung beizufügen.

(3) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Tagesordnung werden berücksichtigt, wenn sie den Mitgliedern des Ausschusses über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende spätestens zwei Wochen vor der Sitzung mit Unterlagen zugegangen sind. Die Tagesordnung kann auch während der Sitzung geändert, ergänzt oder erweitert werden, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses damit einverstanden sind.

(4) Die stellvertretenden Mitglieder und die ständigen Gäste des Ausschusses erhalten die Einladung und alle Beratungsunterlagen. Ihnen ist die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses anheimgestellt.

(5) Die Bundesministerien sowie die für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt zuständigen obersten Landesbehörden und Bundesoberbehörden erhalten die Einladung mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen nachrichtlich.

(6) Die Mitglieder des Ausschusses, ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sowie die ständigen Gäste teilen der Geschäftsführung mit, ob sie an einer Sitzung teilnehmen. Mitglieder, die an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, haben dies auch ihrem Stellvertreter bzw. ihrer Stellvertreterin rechtzeitig mitzuteilen.

(7) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Die Bundesministerien sowie die für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt zuständigen obersten Landesbehörden und Bundesoberbehörden haben das Recht, in den Sitzungen des Ausschusses vertreten zu sein und gehört zu werden.⁹

(9) Der bzw. die Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Fachleute zur Behandlung bestimmter Fachfragen hinzuziehen.

⁹ § 27 Absatz 5 ProdSG

(10) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Ausschuss Sachverständige hören, Gutachten beziehen, Untersuchungen durch Dritte durchführen lassen und einzelne Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben betrauen.

(11) Soweit durch Maßnahmen nach den Absätzen 9 und 10 Kosten entstehen, ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erforderlich.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Beschlüsse des Ausschusses können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses diesem Verfahren zustimmen. Der bzw. die Vorsitzende hat eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dem Verfahren zugestimmt und an der Abstimmung teilgenommen haben. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst, die ihre Stimme innerhalb der festgesetzten Frist abgegeben haben. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Ergebnisniederschriften

(1) Über jede Sitzung des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, welche die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut von Beschlüssen zu enthalten hat und von dem bzw. der Vorsitzenden sowie von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Bei Beschlüssen nach § 5 Absatz 2 genügt die

Mitteilung des Abstimmungsergebnisses durch die Geschäftsführung. Die Ergebnisniederschrift wird allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, den ständigen Gästen, den Bundesministerien sowie den für Sicherheit, Gesundheit und Umwelt zuständigen obersten Landesbehörden und Bundesoberbehörden innerhalb von vier Wochen in elektronischer Fassung zugesandt und nicht veröffentlicht. Die nach § 4 Absatz 9 hinzugezogenen Fachleute können die Ergebnisniederschrift oder Auszüge daraus erhalten, soweit deren Fachfragen betroffen sind.

(2) Die Beratungen, die Abstimmungsergebnisse sowie die Ergebnisniederschriften des Ausschusses sind vertraulich zu behandeln, soweit nicht die Erfüllung der dem Ausschuss obliegenden Aufgaben dem entgegensteht.

(3) Die Sitzungsteilnehmer können schriftlich oder spätestens in der nächsten Sitzung auch mündliche Einwendungen gegen die Ergebnisniederschrift vorbringen.

§ 7

Unterausschüsse und Projektgruppen

(1) Der Ausschuss kann nach Bedarf ständige Unterausschüsse oder für bestimmte Aufgaben auf Zeit Projektgruppen bilden. Ihre Zusammensetzung wird im Ausschuss festgelegt, die Benennung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Ausschusses. In dringenden Fällen ist der bzw. die Vorsitzende im Benehmen mit seinen bzw. ihren Stellvertretern befugt, einen Unterausschuss oder eine Projektgruppe zu bilden. Dies bedarf der nachträglichen Billigung durch den Ausschuss.

(2) Die Unterausschüsse und Projektgruppen sind berechtigt, aufgrund von Beschlüssen des Ausschusses Auskünfte einzuholen. Sie haben ihre Arbeitsergebnisse dem Ausschuss vorzutragen und erforderlichenfalls zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.

(3) § 4 Absatz 10 und 11 und § 6 finden entsprechende Anwendung.

(4) Über jede Sitzung fertigen die Unterausschüsse/Projektgruppen eine Ergebnisniederschrift an. Die Ergebnisniederschriften sind dem bzw. der Vorsitzenden, seinen

bzw. ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, der Geschäftsführung sowie den Mitgliedern der Unterausschüsse bzw. Projektgruppen unverzüglich zuzuleiten. Die nach § 4 Absatz 9 hinzugezogenen Fachleute können die Ergebnisniederschrift oder Auszüge daraus erhalten, soweit deren Fachfragen betroffen sind.

§ 8

Koordinierungsgremium

Der Ausschuss bildet ein Koordinierungsgremium (KoG), in dem neben dem bzw. der Vorsitzenden und seinen bzw. ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen, die Geschäftsführung und weitere von dem bzw. der Vorsitzenden eingeladene Personen die Arbeiten des Ausschusses steuern, bei Planungs- und Querschnittsaufgaben mitwirken und die Sitzungen des Ausschusses vorbereiten.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.¹⁰ Die Geschäftsführung hat insbesondere die Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Ausschusses anzufertigen und nach deren Unterzeichnung den in § 6 Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Personen zuzuleiten. Sie übersendet nach Weisung des bzw. der Vorsitzenden Auszüge aus der Ergebnisniederschrift an die zugezogenen Fachleute nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 Satz 4.

(2) Der bzw. die Vorsitzende ist berechtigt, der Geschäftsführung fachliche Weisungen zu erteilen. § 4 Absatz 11 gilt entsprechend.

§ 10

Verfahrensgrundsätze

Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten kann der Ausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Verfahrensgrundsätze beschließen,

¹⁰ § 27 Absatz 6 ProdSG

die von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht werden.

§ 11

Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

Annahme und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

§ 12

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am 07. Dezember 2021 in Kraft.